

# Instruktion, Gewalt und Befehl auf die Wohlgeborenen Hochgeachten und Weisen Herren, Herrn Wilhelm Beruh von Muralt und Herrn Viktor Franz Effinger, beide des täglichen Raths der Stadt und Republik Bern : Ehrengesandte auf die heurige Murtnische

Autor(en): [s.n.]  
**ordinari...**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **36 (1887)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-125403>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Instruktion Gewalt und Befehl

auf die Wohlgeborenen Hochgeachten und Weisen Herren, Herrn **Wilhelm Bernh: von Muralt**, Secfelmeister Welscher Landen; und Herrn **Viktor Franz Effinger**, beide des täglichen Raths der Stadt und Republik Bern; als MrGhhrn: Ehrengesandte auf die heurige Murtnische ordinari Rechnungs-Conferenz, pro 1793.

---

**D**iese Rechnungsconferenz wurde auf den 2. Sept. 1793 festgesetzt und verordnet, daß die Ehrengesandten nach Abnahme der Rechnungen von den Amtleuten der vier Mediat-Aemter (Schwarzenburg, Tschertliß, Grandson und Murten) die in der Instruktion enthaltenen Geschäfte mit den freiburgischen Gesandten behandeln sollten. Aus dieser handschriftlichen Instruktion theilen wir die bedeutenderen Geschäfte nach dem Wortlaut der von der Kanzlei Bern ausgearbeiteten und vom Staatschreiber Sam. Wyttensbach unterzeichneten Instruktion im Folgenden mit.

### Salpetergraben.

Es ist Uns von dem Kriegsrath der Bericht erstattet worden, daß zwischen Unsern patentierten Salpetergräbern im Amte Schwarzenburg, und den Freyburgischen Salpetergräbern daselbst verschiedene Streitigkeiten sich eräugnet haben. Die von Unseren Salpetergräbern danahen eingelangten Klägden wurden dem Herrn Amtsmann von

Schwarzenburg übersendte, mit dem Auftrag sie den Beklagten zu communiciren, und diesen ihre Antwort und Gegengründe abzufordern. Diesem Auftrag zufolge wollte der Herr Amtsmann die Beklagten Freyburgischen Gräber vor sich bescheiden, das Rogatorium wurde Ihm aber von dem Herrn Amtschultheiß von Werro abgeschlagen, unter dem Vorwand, daß Vobl. Stand Freyburg, in Betref des Salpetergrabens im Amt Schwarzenburg mit Uns in gleichen Rechten stehe, und daß von Ihren Salpetergräberern auch Klägden gegen die Unsrigen eingelanget seyen. Zu Beseitigung dieser Streitigkeiten kamen Wir nun mit Vobl.<sup>m</sup> Stand Freyburg überein, dieselbe auf der Murtnischen Conferenz erörtern zu lassen.

Ueber dieses Geschäft nun werdet Ihr Mrhghh. vor allem aus den Hghh. Gesandten von Freyburg vorstellen, daß die zwischen beydsseitigen Salpetergräberern entstandene Streitigkeit eine partikular Sache seye, so nicht gemeinsamlich behandelt, sondern von dem Herrn Amtsmann als dem Richter des Orts geferset werden solle. Sodenne werdet Ihr wegen Ausübung Unseres beydsseitigen Rechts überhaupt, in dem Amt Schwarzenburg Salpeter graben zu lassen, mit den Hghh. Gesandten von Freyburg solche Maßregeln und Anordnungen verabreden und ad ratificandum in Abscheid nehmen, daß in Zukunft alle dergleichen zwischen den beydsseitigen Salpetergräberern, über die Ausübung ihres Berufs entstehen könnende Streitigkeiten vermieden werden.

### **Streitigkeit zwischen dem Praesident und Chorgericht zu Orbe.**

Zwischen dem Chorgericht zu Orbe und dem Juge oder Praesidenten desselben ist eine Streitigkeit entstanden,

welche in der Frage bestehet: Ob von dem Gutfinder des Praesidenten abhänge, solchen Citationen die von dem versammelten Chorgericht anbefohlen werden, den Lauf zu laßen, oder dieselben von Ihm auß abzuschlagen? Dieses Geschäft werdet Ihr Mrhgh. mit den Hghh. Gesandten von Freyburg gemeinsamllich untersuchen, und denselben vorstellen, daß Wir geneigt wären, diese Frage dahin zu entscheiden: daß überhaupt der Juge de Consistoire bloß in der Befügsame stehe, nach Gestaltjame der Sachen solche Citationen abzuschlagen, so von eint oder anderer Parthey angebeehrt werden, diejenigen Citationen aber, die von dem versammelten Tribunal anbefohlen werden, und ex officio Judicis geschehen sollen, ohne Höheren Befehl keineswegs zu verweigeren befügt sey; zumal er besonders in diesem Fall, für sich allein nicht Richter, sondern bloß primus inter Pares ist. Sollten die Freyburgischen Hghh. Gesandten diese Grundsätze auch genehmigen, so werdet Ihr solche durch den Herrn Amtsmann zu Tschierliz den Partheyen eröffnen laßen. Falls aber die Hghh. Gesandten von Freyburg in andern Gedanken wären, oder in Untersuchung dieser Sache sich etwas ergeben würde, welches bewegen könnte, diese Gesinnungen abzuändern, so werdet Ihr Mrghh. alsdenn das darüber anzurathende ad ratificandum in Abscheid bringen.

### **Bürgerschaft von Tschierliz, wegen Herd-Entaeufferungen.**

Um denjenigen Unordnungen welche aus den von dem Rath und Gemeind von Tschierliz eigenmächtig und unbefügter Weise gestatteten Herd-Entaeufferungen und Herdaccensationen ihrer Gemeinen Güter, entstehen müssen, Einhalt zu thun, ist durch den 15<sup>en</sup> Artikel des lezt Murt-

nischen Abscheids ein Reglement entworfen, und durch den 1<sup>ten</sup> Art. desselben vorgeschrieben worden: Daß die Burgerschaft von Tschertiz dem Herrn Landvogt eine exacte note eingeben solle, von allen denjenigen Herdstücken welche sint der Renovation von A<sup>o</sup> 1730. von dem Gemeindgut entäusseret worden sind, und den darauf gelegten Bodenzinsen; damit auf heüriger Conferenz untersucht werden könne, welche von diesen accensationen zu bestätihigen seyen oder nicht.

Infolg deßen werdet Ihr Mrhgh. diese von dem Herrn Amtsmann von Tschertiz eingegebenen note, gemeinsamlich mit den Hghh. Gesandten von Freyburg untersuchen, da Euch dann überlaßen wird, wegen Bestätigung oder Aufhebung dieser accensationen das Gutfindende zu verordnen, und solches zur Nachricht dem Abscheid beyzufügen.

### **Streitigkeit zwischen beyden Religionsgenossen zu Assens, wegen Begräbniß in der Kirche.**

Zwischen den Angehörigen beyder Religionen in dem Kirchspiel von Assens Amts Tschertiz, hat sich wegen den Erdbestattungen in dem Chor der dasigen Kirche eine Streitigkeit angehoben. Die Reformierten nemlich haben angehalten, daß von den beyden Ständen verboten werden möchte, jemand in dem Chor der Kirche von Assens sowohl als in der Kirche selbst zu begraben, weil dergleichen Begräbniße in Kirchen und verschloßenen Orten, für die Gesundheit derjenigen, so dieselbe besuchen, allezeit sehr schädliche Folgen nach sich ziehen; Gegen dieses Begehren opponieren sich aber die Catholischen und halten an, daß alles bey der alten Uebung gelaßen werden möchte.

Dieses Geschäft werdet Ihr Mrhghh. mit den Freyburgischen Hghh. Gesandten gemeinsamlich untersuchen, nöthig findenden Falls die Ausgeschossenen beyder Partheyen vor Euch bescheiden, um sie über ihr Begehren noch mundlich anzuhören, dieselben womöglich in Freundschaft zu vergleichen trachten, und alles dasjenige abrathen und ad ratificandum in Abscheid nehmen, so Ihr zu Beylegung dieses Streits am angemessensten finden werdet.

### **EWIGE EINWOHNER VON KERZERZ, BEGEHREN EIN STÜCK ALLMENT.**

Die ewigen Einwohner der Dorfschaft Kerzerz, haben bittschriftlich angehalten, daß ihnen ein an den A<sup>o</sup> 1761 ihnen bewilligten acht Fucharten Moosgrund gelegenes Stück Allment, eigenthümlich überlassen werden möchte. Dieses Begehren werdet Ihr Mrhghh. gemeinsamlich untersuchen, die nöthigen Berichte darüber einziehen um zu vernennen, ob Niemand gegen dasselbe sich opponiere, das Gutfindende darüber verfügen und ad ratificandum in Abscheid nehmen.

### **Hrn. Emanuel Küpfer suchendes Torfgraben.**

Durch eine von dem Lobl.<sup>n</sup> Stand Freyburg Uns communicierte Bittschrift, hat Hr. Emanuel Küpfer dermahlen zu Murten wohnhaft, angehalten: daß ihm auf dem großen Moos ein Stück Land zu Anlegung einer Torfgraberey, und eine Concession diesen Torf verkohlen zu können ertheilt werden möchte. Ihr Mrhghh. werdet nun dieses Begehren untersuchen, nöthig findenden Falls dasselbe publicieren, um zu sehen, ob niemand gegen dasselbe sich opponire; und durch den Abscheid ad rati-

ficandum hinterbringen, ob und in wie weit demselben zu entsprechen seye.

### **Doppelte Bürger- und Landrechte.**

Wir hatten vor etwas Zeit Lobl.<sup>n</sup> Stand Freyburg den Antrag gemacht, ob Er nicht gedenklich finden würde, die in Unfern Landen A<sup>o</sup> 1782 vorgeschriebene Verordnung und Verbott doppelter Bürger- und Landrechte, auch auf Unsere gemeinsam besizende Mediat Unterthanen auszudehnen, Wir sind auch mit diesem Stand übereingekommen, diesen Antrag auf der Murtnischen Conferenz behandeln zu lassen.

Da Wir aber sint dieser Zeit in Unfern Landen diese Verordnungen abgeändert haben, vielleicht auch dieser Gegenstand in Zukunft noch mehreren Abänderungen unterworfen seyn könnte. So werdet Ihr den Hghh. Gesandten von Freyburg vorstellen, daß Wir wünschten diese Sache für einstweilen in Statu quo verbleiben zu lassen, und die Behandlung Unfers obgedachten Antrags bis auf andere Zeiten aufzuschieben.

